

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbWS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 28.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigung vom 12. November 2014 beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung

- | | |
|---|------------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,90 Euro. |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,40 Euro. |
| 3. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 1,90 Euro. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Schopfheim, den 08. Dezember 2016
Stadtverwaltung Schopfheim
Christof Nitz, Bürgermeister